



Amtliche Bekanntmachung

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Die erste Stunde wird voll berechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, erhalten die Feuerwehrangehörigen einen pauschalierten Erfrischungszuschuss in Höhe von 8 € (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz).

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für sonstige Tätigkeiten

Für nicht unter § 1 fallende Tätigkeiten wie z.B. die Betreuung der Atemschutzübungsstrecke, Feuersicherheitswachdienste bei Veranstaltungen sowie Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen und von der Kommandantin/dem Kommandanten angeordnet sind, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung von 11 € je Stunde. Die erste Stunde wird voll berechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaft

(1) Um eine möglichst sichere Einsatzbereitschaft zu erreichen, leisten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwäbisch Hall ihren Dienst im wöchentlichen Wechsel und sind während dieser Bereitschaftswoche angehalten, sich außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit einsatzbereit im Einzugsbereich der Feuerwachen aufzuhalten. Dafür erhalten sie eine jährliche Entschädigung von 250 €.

(2) Feuerwehrangehörige, die an weniger als zwei Drittel der Einsätze teilnehmen, haben keinen Anspruch auf dieses Bereitschaftsgeld.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden folgende Pauschalen gewährt:

Grundausbildung (70 Std.)	€ 50
Truppführerausbildung (35 Std.)	€ 40
Maschinenlehrgang (35 Std.)	€ 40
Sprechfunkerlehrgang (20 Std.)	€ 20
Atemschutzlehrgang (25 Std.)	€ 35
Leistungsabzeichen	
-pro bestandene Prüfung-	€ 25

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige erhalten einen Tagessatz von € 250.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretende Kommandantinnen/Kommandanten	je 600 €
Abteilungskommandantinnen/Abteilungskommandant Ost/West	je 900 €
Stellvertretende Abteilungskommandantinnen/ Abteilungskommandanten Ost/West	je 800 €
Zugführerin/Zugführer Umweltschutzzug	je 300 €
Gruppenführerin/Gruppenführer	je 300 €
Stadtjugendfeuerwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	400 €
Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	300 €
Gruppenleiterin/Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr	je 250 €
Leiterin/Leiter der Altersabteilung	300 €
Gerätewartin/Gerätewart:	
Sulzdorf	250 €
Wald (Sittenhardt/Wielandsweiler)	200 €
Schriftführerin/Schriftführer Abteilung Ost/West	je 100 €
Schriftführerin/Schriftführer Gesamtwehr	200 €
Kassenverwalterin/Kassenverwalter Gesamtwehr	300 €
Kassenverwalterin/Kassenverwalter Abteilung Ost/West	je 100 €

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstausfall 11 € pro Stunde gewährt.

§ 7 Anträge

Als Anträge im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die Eintragungen in den Einsatzberichten, Lehrgangsbesccheinigungen, Protokolle oder Bestätigungen durch die Kommandantin/den Kommandanten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 22. März 2014 in Kraft.
Die §§ 1 und 2 gelten jedoch erst ab 1.1.2015.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den 17. Dezember 2014

gez. Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister